

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1958

Ausgegeben am 30. Mai 1958

30. Stück

103. Verordnung: Lehrer-Dienstzweigeverordnung.

104. Verordnung: Bundeslehrer-Amtstitelverordnung 1958.

105. Verordnung: Landeslehrer-Amtstitelverordnung 1958.

103. Verordnung der Bundesregierung vom 13. Mai 1958 über die Dienstzweige und die Anstellungserfordernisse der Bundeslehrer (Lehrer-Dienstzweigeverordnung).

Auf Grund des § 6 Abs. 2 und 3 des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, im Zusammenhang mit Artikel II des Bundesgesetzes vom 8. Juli 1953, BGBl. Nr. 105, wird verordnet:

Abschnitt I.

§ 1. Gegenstand dieser Verordnung ist die Festsetzung der Dienstzweige für Bundeslehrer, ihre Zuweisung zu den Verwendungsgruppen und die Festsetzung der besonderen Erfordernisse, die — abgesehen von den allgemeinen Erfordernissen für die Aufnahme in den Bundesdienst — die Voraussetzung für die Erlangung der Dienstposten und für die Definitivstellung in den Dienstzweigen bilden (besondere Anstellungserfordernisse).

Abschnitt II.

Dienstzweige.

§ 2. Die Dienstzweige der Bundeslehrer und ihre Zuweisung zu den Verwendungsgruppen werden durch die dieser Verordnung als Anlage angefügte „Lehrer-Dienstzweigeordnung“ bestimmt.

Abschnitt III.

Anstellungserfordernisse.

§ 3. (1) Die in den Abschnitten I der Lehrer-Dienstzweigeordnung für die einzelnen Verwendungsgruppen bestimmten Anstellungserfordernisse gelten, soweit nicht in den Abschnitten II der Lehrer-Dienstzweigeordnung für einzelne Dienstzweige etwas anderes bestimmt ist, für alle Dienstzweige der Verwendungsgruppe.

(2) Die Abschnitte II der Lehrer-Dienstzweigeordnung bestimmen die Anstellungserfordernisse, die für einzelne Dienstzweige neben den in den Abschnitten I der Lehrer-Dienstzweigeordnung festgesetzten Anstellungserfordernissen oder an ihrer Stelle nachzuweisen sind. Sie enthalten

ferner für einzelne Dienstzweige oder Dienstposten geltende nähere Bestimmungen über die in den Abschnitten I der Lehrer-Dienstzweigeordnung vorgeschriebenen Anstellungserfordernisse.

§ 4. (1) Die Verleihung eines Dienstpostens eines Dienstzweiges an einen Bundeslehrer eines anderen Dienstzweiges ist hinsichtlich der Anstellungserfordernisse, wenn sich der Lehrer im provisorischen Dienstverhältnis befindet, einer Anstellung, wenn er sich aber im definitiven Dienstverhältnis befindet, einer Definitivstellung im neuen Dienstzweig gleichzuhalten.

(2) Eine Verwendung im Dienstzweig, die als Voraussetzung für die Definitivstellung oder für die Zulassung zu einer Prüfung vorgeschrieben ist, ist im provisorischen Dienstverhältnis oder in probeweiser Zuteilung im betreffenden Dienstzweig zurückzulegen.

(3) Eine Berufspraxis, die im Zusammenhang mit einer abgeschlossenen schulmäßigen Ausbildung oder mit einer gewerberechtlichen oder gewerberechtlich gleichzuhaltenden Prüfung oder mit einer Befähigung vorgeschrieben ist, ist — soweit in der Lehrer-Dienstzweigeordnung nichts anderes bestimmt ist — nach Abschluß der schulmäßigen Ausbildung oder nach der gewerberechtlichen oder gewerberechtlich gleichzuhaltenden Prüfung oder nach der Erlangung der Befähigung zurückzulegen.

§ 5. (1) Die Absolvierung einer Schule oder die Ablegung einer Prüfung ist durch staatsgültige Zeugnisse nachzuweisen.

(2) Die in der Lehrer-Dienstzweigeordnung angeführten Befähigungen und Prüfungen sind schulrechtlicher oder gewerberechtlicher Art und ersetzen eine dienstrechtliche Prüfung.

§ 6. Leiter und Lehrer an zweisprachigen Schulen oder Klassen sowie an Schulen oder Klassen mit einer anderen als der deutschen Sprache als Unterrichtssprache haben in allen Fällen die der Schulart entsprechende Befähigung zur Erteilung des Unterrichtes auch in der betreffenden Unterrichtssprache nachzuweisen.

§ 7. Vom Mangel eines in der Lehrer-Dienstzweigeordnung festgesetzten Erfordernisses kann

aus dienstlichen Gründen von der Bundesregierung auf im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt vom zuständigen Bundesministerium gestellten Antrag Nachsicht gewährt werden, wenn ein gleichgeeigneter Bewerber, der allen Erfordernissen entspricht, nicht vorhanden ist, wenn die Erteilung des Unterrichtes anderweitig nicht gewährleistet ist und nicht in besonderen Vorschriften oder in der Lehrer-Dienstzweigeordnung die Erteilung einer Nachsicht ausgeschlossen ist.

Abschnitt IV.

Übergangsbestimmungen.

§ 8. (1) Bundeslehrer, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung einen Dienstposten für Bundeslehrer innehaben, sind vom Nachweis der Erfordernisse, die nach der Lehrer-Dienstzweigeordnung für die Anstellung und, wenn sich der Lehrer im definitiven Dienstverhältnis befindet, für die Definitivstellung in dem Dienstzweig, in den der Dienstposten überzuleiten ist, vorgeschrieben sind, befreit, wenn dieser Dienstzweig der gleichen Verwendungsgruppe angehört, in der sich der Lehrer bereits befindet.

(2) Lehrern, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in einem vertraglichen Dienstverhältnis zum Bund stehen oder kirchlich bestellte Religionslehrer sind und nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung aus dieser Verwendung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Bund aufgenommen werden, kann vom zuständigen Bundesministerium eine Nachsicht von der Erfüllung der in der Lehrer-Dienstzweigeordnung bestimmten Anstellungserfordernisse erteilt werden, wenn sie in einen Dienstzweig aufgenommen werden, der der Verwendungsgruppe angehört, die der bisherigen Entlohnungsgruppe des Lehrers entspricht.

§ 9. Soweit in der Lehrer-Dienstzweigeordnung eine Berufspraxis als Anstellungserfordernis vorgeschrieben ist, kann das zuständige Bundesministerium bei Lehrern, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in einem öffentlich-rechtlichen oder vertraglichen Dienstverhältnis zum Bund stehen, die Zeit der Lehrpraxis bis zur Hälfte des vorgeschriebenen Ausmaßes für die Berufspraxis anrechnen.

§ 10. § 38 zweiter Satz und die Anlage zu Abschnitt III des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, treten gemäß Artikel II des Bundesgesetzes vom 8. Juli 1953, BGBl. Nr. 105, außer Kraft.

Raab Pittermann Helmer Tschadek
Drimmel Proksch Kamitz Thoma
Bock Waldbrunner Graf Figl

Anlage

Lehrer-Dienstzweigeordnung.

TEIL A.

Dienstposten der Verwendungsgruppe L 1.

ABSCHNITT I.

Gemeinsame Bestimmungen über die besonderen Anstellungserfordernisse für die in der Verwendungsgruppe L 1 eingerichteten Dienstzweige.

(1) Erfordernis für die Anstellung ist die volle Hochschulbildung der im Abschnitt II bestimmten Richtungen.

(2) Die Vollendung der Hochschulbildung ist nachzuweisen

1. bei den philosophischen Studien durch die erfolgreiche Ablegung der Lehramtsprüfung für Mittelschulen oder durch das Doktorat der Philosophie;

2. bei den theologischen Studien durch die nach der Vollendung dieser Studien an einer theologischen Fakultät oder an einer gleichgehaltenen geistlichen Lehranstalt erfolgreiche Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen;

3. bei den rechts- und staatswissenschaftlichen Studien und bei den Studien an einer Hochschule technischer Richtung (Technische Hochschule, Montanistische Hochschule und Hochschule für Bodenkultur) durch die erfolgreiche Ablegung der in den Studien- und Prüfungsordnungen hiefür vorgesehenen Staatsprüfungen;

4. bei den medizinischen Studien durch das Doktorat der Medizin;

5. bei den tierärztlichen Studien durch das tierärztliche Diplom;

6. bei den pharmazeutischen Studien durch den akademischen Grad eines Magisters der Pharmazie und eine einjährige pharmazeutische Fachausbildung oder durch den akademischen Grad eines Magisters der Pharmazie und die Erwerbung des Doktorates der Philosophie, wenn die strenge Prüfung aus Chemie oder Botanik oder Pharmakognosie mit einem zweiten naturwissenschaftlich-mathematischen Fach abgelegt wurde;

7. bei den Studien an der Hochschule für Welthandel durch die erfolgreiche Ablegung der Lehramtsprüfung für mittlere kaufmännische Lehranstalten oder durch das Doktorat der Handelswissenschaften;

8. bei den Studien an einer Meisterschule der Akademie der bildenden Künste durch die erfolgreiche Ablegung der Lehramtsprüfung für Mittelschulen;

9. bei den Studien der Architektur durch das Diplom einer Meisterschule für Architektur an der Akademie der bildenden Künste oder durch das Diplom einer Meisterklasse für Architektur an der Akademie für angewandte Kunst.

(3) Die Ablegung der ersten juristischen Staatsprüfung (Verordnung vom 4. Jänner 1939, GBl. f. d. L. O. Nr. 116/1939) im Gebiet der Republik Österreich wird der Ablegung der drei theoretischen Staatsprüfungen an einer österreichischen Universität gleichgehalten, wenn der Bewerber entweder acht Semester Studienzeit oder zwei Jahre Praxis in einem Rechtsberuf aufweist, wobei die Zeiträume eingerechnet werden können, während der er in der Zeit nach dem 13. März 1938 durch militärische Dienstleistung, durch Kriegsgefangenschaft oder aus einem anderen durch den Krieg gegebenen Grund, vom 4. März 1933 bis 13. März 1938 aus politischen Gründen — außer wegen nationalsozialistischer Betätigung — oder vom 13. März 1938 bis 27. April 1945 aus politischen Gründen oder aus Gründen der Abstammung vom Eintritt in den Staatsdienst ausgeschlossen oder an der Vollendung der Studien verhindert war (Behinderungszeit).

(4) Die Erwerbung des Doktorates der Wirtschaftswissenschaften auf Grund eines im Gebiete der Republik Österreich erworbenen Diplomes für Diplom-Volkswirte, Diplom-Kaufleute und Diplom-Handelslehrer ist der Erwerbung des Doktorates der Handelswissenschaften an der Hochschule für Welthandel gleichzuhalten.

(5) Dem Diplom einer Meisterklasse für Architektur an der Akademie für angewandte Kunst ist das Diplom einer Fachklasse für Architektur an der ehemaligen Reichshochschule für angewandte Kunst oder Hochschule für angewandte Kunst gleichzuhalten.

ABSCHNITT II.

Dienstzweige und Anstellungserfordernisse.

1. Lehrer an mittleren Lehranstalten, Hochschulen und Kunstakademien, soweit sie nicht den Dienstzweigen 2 bis 21 angehören.

Anstellungserfordernis:

Befähigung für das Lehramt an Mittelschulen (Lehramtsprüfung für Mittelschulen und Einführung in das praktische Lehramt).

2. Religionslehrer an mittleren Lehranstalten und an niederen land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen.

Anstellungserfordernis:

Die Vollendung der theologischen oder philosophischen oder rechts- und staatswissenschaftlichen Hochschulstudien und in allen Fällen der Nachweis der kirchlich (religionsgesellschaftlich) erklärten Befähigung und Ermächtigung für die Erteilung des Religionsunterrichtes an mittleren Lehranstalten nach den hierfür geltenden kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Vorschriften; für die Definitivstellung ist überdies die Befähigung

durch die erfolgreiche Ablegung der nach den kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Prüfungsvorschriften vorgesehenen und vom zuständigen Bundesministerium als der Lehramtsprüfung für Mittelschulen gleichwertig festgestellten Befähigungsprüfung für die Erteilung des Religionsunterrichtes an mittleren Lehranstalten nachzuweisen.

3. Musiklehrer an mittleren Lehranstalten.

Anstellungserfordernis:

(1) Befähigung für das Lehramt an Mittelschulen (Lehramtsprüfung für Mittelschulen und Einführung in das praktische Lehramt).

(2) Diesem Anstellungserfordernis sind gleichzuhalten:

A. In Verbindung mit den im nachstehenden Punkt B angeführten zusätzlichen Erfordernissen:

a) Lehrbefähigungsprüfung (Staatsprüfung) aus Gesang und zwei an mittleren Lehranstalten zugelassenen Instrumentalfächern; die Staatsprüfungen aus den Instrumentalfächern werden durch Abschlußprüfungen aus diesen Fächern an der Akademie für Musik und darstellende Kunst in Wien oder an der Akademie für Musik und darstellende Kunst „Mozarteum“ beziehungsweise am früheren Mozarteum in Salzburg ersetzt;

oder

b) Lehrbefähigungsprüfung (Staatsprüfung) aus Gesang und einem an mittleren Lehranstalten zugelassenen Instrumentalfach in Verbindung mit der Abschlußprüfung aus einem dieser Fächer an der Akademie für Musik und darstellende Kunst in Wien oder an der Akademie für Musik und darstellende Kunst „Mozarteum“ beziehungsweise am früheren Mozarteum in Salzburg;

oder

c) Zeugnis der Akademie für Musik und darstellende Kunst in Wien über

aa) die Lehramtsprüfung aus Schulmusik (Schulgesang) der ehemaligen Lehrerbildungskurse

oder

bb) die Lehramtsprüfung aus Schulmusik (Schulgesang) des ehemaligen musikpädagogischen Seminars beziehungsweise Institutes

oder

cc) die Lehramtsprüfung aus Schulmusik an der ehemaligen Abteilung für Kirchen- und Schulmusik;

oder

d) Zeugnis der ehemaligen österreichischen staatlichen Prüfungskommission für das

Lehramt der Musik (Schulmusik) an mittleren Lehranstalten;
oder

e) Zeugnis der ehemaligen provisorischen Prüfungskommission für das Lehramt an höheren Schulen;
oder

f) Zeugnis des künstlerischen Prüfungsamtes für das Lehramt an höheren Schulen — Musik — an der Abteilung für Musikerziehung (Schulmusik) der ehemaligen Reichshochschulen für Musik in Wien und Salzburg;
oder

g) Zeugnis über die Lehramtsprüfung aus Schulmusik der ehemaligen staatlichen Hochschule für Musikerziehung in Graz-Eggenberg;
oder

h) Zeugnis über die bis spätestens 31. Dezember 1960 abgelegte Lehramtsprüfung aus Schulmusik der Abteilung für Musikerziehung an der Akademie für Musik und darstellende Kunst in Wien oder das entsprechende Prüfungszeugnis aus Schulmusik der Akademie für Musik und darstellende Kunst „Mozarteum“ beziehungsweise des früheren Mozarteums in Salzburg.

B. Zusätzlich zu den im Punkt A angeführten Erfordernissen in allen Fällen die Reifeprüfung einer mittleren Lehranstalt und

a) Lehramtsprüfung aus einem wissenschaftlichen Haupt- oder Nebenfach
oder

b) Doktorat der Philosophie mit dem Hauptfach Musikwissenschaft
oder

c) Diplom einer Hochschule für Musik.

(3) Die im Abs. 2 Punkt A lit. a und b angeführte Lehramtsprüfung (Staatsprüfung) aus Gesang beziehungsweise aus den an mittleren Lehranstalten zugelassenen Instrumentalfächern wird durch das Zeugnis der Akademie für Musik und darstellende Kunst in Wien über die Lehramtsprüfung aus dem betreffenden Fach als Hauptfach des ehemaligen musikpädagogischen Seminars beziehungsweise Institutes oder der ehemaligen Abteilung für Kirchen- und Schulmusik ersetzt.

(4) Von den im Abs. 2 Punkt B angeführten zusätzlichen Erfordernissen kann bei hervorragenden künstlerischen und musikpädagogischen Leistungen vom zuständigen Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt ausnahmsweise abgesehen werden, wenn eine mindestens 15jährige Bewährung als Musiklehrer an mittleren Lehranstalten in einer den Verwendungsgruppen L 2 entsprechenden Verwendung vorliegt und — sofern nicht bereits eine Ab-

schlußprüfung gemäß Abs. 2 Punkt A lit. a oder lit. b nachgewiesen ist — eine Abschlußprüfung an der Akademie für Musik und darstellende Kunst in Wien oder an der Akademie für Musik und darstellende Kunst „Mozarteum“ beziehungsweise am früheren Mozarteum in Salzburg aus einem beliebigen Fach mit mindestens gutem Erfolg abgelegt wurde.

4. Lehrer für Pädagogik an Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten (einschließlich der Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen und der Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen und Horterzieherinnen).

Anstellungserfordernis:

a) Lehramtsprüfung für Mittelschulen einschließlich der Erweiterungsprüfung für Pädagogik an Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten und Einführung in das praktische Lehramt

oder

b) die Lehramtsprüfung für Pädagogik an Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten in Verbindung mit der Lehrbefähigung für Volksschulen.

5. Lehrer für Schulpraxis an Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten.

Anstellungserfordernis:

An Stelle der im Abschnitt I bestimmten Erfordernisse die Lehrbefähigung für Volksschulen und die Lehrbefähigung für Haupt- oder Sonderschulen sowie eine mindestens sechsjährige Lehrpraxis an Volks-, Haupt- oder Sonderschulen und hervorragende pädagogische Leistungen.

(Lehrern, die im Zeitpunkte des Inkrafttretens der Lehrer-Dienstzweigeverordnung seit mindestens zehn Jahren als Lehrer für Schulpraxis an Lehrer- oder Lehrerinnenbildungsanstalten in Verwendung stehen, kann das zuständige Bundesministerium von dem Erfordernis der Lehrbefähigung für Haupt- oder Sonderschulen Nachsicht erteilen.)

6. Lehrer an vollorganisierten Blindeninstituten und Taubstummeneinstituten.

Anstellungserfordernis:

a) Befähigung für das Lehramt an Mittelschulen (Lehramtsprüfung für Mittelschulen und Einführung in das praktische Lehramt) sowie die entsprechende Lehrbefähigung für Sonderschulen;
oder

b) an Stelle der im Abschnitt I bestimmten Erfordernisse die Lehrbefähigung für Hauptschulen und die entsprechende Lehrbefähigung für Sonderschulen sowie eine mindestens sechsjährige Lehrpraxis an Volks-, Haupt- oder Sonderschulen.

7. Religionslehrer an vollorganisierten Blindeninstituten und Taubstummeninstituten.**Anstellungserfordernis:**

- a) Die Vollendung der theologischen oder philosophischen Hochschulstudien und in beiden Fällen der Nachweis der kirchlich (religionsgesellschaftlich) erklärten Befähigung und Ermächtigung für die Erteilung des Religionsunterrichtes an Blindeninstituten beziehungsweise Taubstummeninstituten nach den hiefür geltenden kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Vorschriften; für die Definitivstellung ist überdies die Befähigung durch die erfolgreiche Ablegung der nach den kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Prüfungsvorschriften vorgesehenen und vom zuständigen Bundesministerium, als der Lehramtsprüfung für Mittelschulen gleichwertig festgestellten Befähigungsprüfung für die Erteilung des Religionsunterrichtes an mittleren Lehranstalten nachzuweisen; oder
- b) an Stelle der im Abschnitt I bestimmten Erfordernisse die Reifeprüfung einer mittleren Lehranstalt und der Nachweis der kirchlich (religionsgesellschaftlich) erklärten Befähigung und Ermächtigung für die Erteilung des Religionsunterrichtes an Blindeninstituten beziehungsweise Taubstummeninstituten nach den hiefür geltenden kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Vorschriften; die Befähigung ist hierbei durch die erfolgreiche Ablegung der nach den kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Prüfungsvorschriften vorgesehenen und vom zuständigen Bundesministerium als den Lehrbefähigungsprüfungen für Hauptschulen und für Sonderschulen gleichwertig festgestellten Befähigungsprüfungen für die Erteilung des Religionsunterrichtes an Hauptschulen und an Sonderschulen nachzuweisen.

8. Lehrer an Instituten für Dolmetscherausbildung an Hochschulen.**Anstellungserfordernis:**

- (1) a) Befähigung für das Lehramt an Mittelschulen (Lehramtsprüfung für Mittelschulen und Einführung in das praktische Lehramt)
oder
- b) volle Hochschulbildung in einer für das Fachgebiet in Betracht kommenden Richtung
oder
- c) an Stelle der im Abschnitt I bestimmten Erfordernisse die Erwerbung des akademischen Grades „Diplomierter Dolmetsch“.

(2) In allen Fällen überdies eine durch Gutachten des Professorenkollegiums der philosophischen Fakultät festgestellte besondere Befähigung.

9. Lehrer an Kunstakademien.**Anstellungserfordernis:**

Volle Hochschulbildung der in Betracht kommenden Fachrichtung; bei Lehrern künstlerischer Fächer tritt an Stelle der im Abschnitt I bestimmten Erfordernisse der Nachweis hervorragender künstlerischer und kunstpädagogischer Leistungen.

10. Lehrer für allgemeinbildende Fächer an mittleren kaufmännischen Lehranstalten.**Anstellungserfordernis:**

Befähigung für das Lehramt an Mittelschulen (Lehramtsprüfung für Mittelschulen und Einführung in das praktische Lehramt). Inwieweit für einzelne Fächer Ergänzungs- oder Erweiterungsprüfungen erforderlich sind, wird durch die jeweilige Prüfungsordnung für das Lehramt an mittleren kaufmännischen Lehranstalten bestimmt.

11. Lehrer für kaufmännische Fächer an mittleren kaufmännischen Lehranstalten.**Anstellungserfordernis:**

Befähigung für das Lehramt an mittleren kaufmännischen Lehranstalten für kaufmännische Fächer. (Diese Befähigung wird durch die ehemalige Lehrbefähigungsprüfung für zweiklassige Handelsschulen in Verbindung mit einer mindestens sechsjährigen lehramtlichen Verwendung ersetzt.)

12. Lehrer für allgemein-theoretische Unterrichtsgegenstände an technischen und gewerblichen Lehranstalten sowie an Lehranstalten für Frauenberufe und an Lehranstalten für Sozialarbeit.**Anstellungserfordernis:**

- a) Befähigung für das Lehramt an Mittelschulen (Lehramtsprüfung für Mittelschulen und Einführung in das praktische Lehramt)
oder,
- b) wenn eine Lehramtsprüfung für Mittelschulen für den betreffenden Gegenstand nicht vorgesehen ist, volle Hochschulbildung der betreffenden Fachrichtung und eine mindestens fünfjährige Berufspraxis; hierbei gilt das Doktorat der Staatswissenschaften als volle Hochschulbildung im Sinne des Abschnittes I.

13. Lehrer für fachlich-theoretische Unterrichtsgegenstände (allenfalls in Verbindung mit fachlich-praktischem Unterricht) an technischen und gewerblichen Lehranstalten sowie an Lehranstalten für Frauenberufe und an Lehranstalten für Sozialarbeit, ferner an Instituten von Hochschulen technischer Richtung.

Anstellungserfordernis:

- (1) a) Volle Hochschulbildung der in Betracht kommenden Fachrichtung und eine mindestens fünfjährige Berufspraxis;
oder
b) an Stelle der im Abschnitt I bestimmten Erfordernisse bei Lehrern für fachlich-theoretische Unterrichtsgegenstände in Verbindung mit fachlich-praktischem Unterricht in Spezialgebieten, für die eine hochschulmäßige Ausbildung nicht vorgesehen ist, die Reifeprüfung einer mittleren Lehranstalt und eine mindestens zehnjährige hochqualifizierte Berufspraxis mit hervorragenden Leistungen auf dem in Betracht kommenden Fachgebiet.

(2) Von dem in Abs. 1 lit. a bestimmten Erfordernis der nach Vollendung des Hochschulstudiums zurückzulegenden Berufspraxis kann das zuständige Bundesministerium Nachsicht erteilen, wenn das Hochschulstudium erst nach der Aufnahme in ein öffentlich-rechtliches oder vertragliches Dienstverhältnis zum Bund als Lehrer einer der Verwendungsgruppen L 2 (Entlohnungsgruppen 1 2) vollendet wurde und der Lehrer schon vor seinem Eintritt in das Dienstverhältnis eine mindestens fünfjährige facheinschlägige Berufspraxis zurückgelegt hat.

(3) Von dem in Abs. 1 lit. b bestimmten Erfordernis der Reifeprüfung einer mittleren Lehranstalt kann vom zuständigen Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt Nachsicht erteilt werden, wenn an Stelle der mindestens zehnjährigen eine nach der Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte mindestens fünfzehnjährige hochqualifizierte Berufspraxis mit hervorragenden Leistungen auf dem in Betracht kommenden Fachgebiet nachgewiesen wird.

(4) Die in Abs. 1 lit. b vorgeschriebene Berufspraxis wird bis zur Hälfte, die nach Abs. 3 erforderliche Berufspraxis bis zu zwei Drittel des jeweils angeführten Zeitausmaßes durch eine Lehrpraxis in einer den Verwendungsgruppen L 2 entsprechenden Verwendung ersetzt.

14. Lehrer für gewerblich-künstlerische Unterrichtsgegenstände an technischen und gewerblichen Lehranstalten sowie an Lehranstalten für Frauenberufe.

Anstellungserfordernis:

- (1) a) Volle Hochschulbildung der in Betracht kommenden Fachrichtung und eine mindestens fünfjährige Berufspraxis;
oder

- b) an Stelle der im Abschnitt I bestimmten Erfordernisse

- aa) das Diplom einer Meisterschule der in Betracht kommenden Fachrichtung an der Akademie der bildenden Künste und eine mindestens fünfjährige Berufspraxis mit hervorragenden künstlerischen Leistungen auf dem in Betracht kommenden Fachgebiet

oder

- bb) die Reifeprüfung einer mittleren Lehranstalt oder das Diplom einer Meisterklasse der in Betracht kommenden Fachrichtung an der Akademie für angewandte Kunst oder die Abschlußprüfung einer Fachklasse der ehemaligen Kunstgewerbeschule und in allen Fällen eine mindestens zehnjährige hochqualifizierte Berufspraxis mit hervorragenden künstlerischen Leistungen auf dem in Betracht kommenden Fachgebiet.

(2) Von dem in Abs. 1 lit. a und lit. b sublit. aa bestimmten Erfordernis der nach Vollendung des Hochschulstudiums zurückzulegenden Berufspraxis kann das zuständige Bundesministerium Nachsicht erteilen, wenn das Hochschulstudium erst nach der Aufnahme in ein öffentlich-rechtliches oder vertragliches Dienstverhältnis zum Bund als Lehrer einer der Verwendungsgruppen L 2 (Entlohnungsgruppen 1 2) vollendet wurde und der Lehrer schon vor seinem Eintritt in das Dienstverhältnis eine mindestens fünfjährige facheinschlägige Berufspraxis zurückgelegt hat.

(3) Von dem in Abs. 1 lit. b sublit. bb bestimmten Erfordernis der Reifeprüfung einer mittleren Lehranstalt kann vom zuständigen Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt Nachsicht erteilt werden, wenn an Stelle der mindestens zehnjährigen eine nach der Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte mindestens fünfzehnjährige hochqualifizierte Berufspraxis mit hervorragenden künstlerischen Leistungen auf dem in Betracht kommenden Fachgebiet nachgewiesen wird.

(4) Die in Abs. 1 lit. b sublit. bb vorgeschriebene Berufspraxis wird bis zur Hälfte, die nach Abs. 3 erforderliche Berufspraxis bis zu zwei Drittel des jeweils angeführten Zeitausmaßes durch eine Lehrpraxis in einer den Verwendungsgruppen L 2 entsprechenden Verwendung ersetzt.

15. Lehrer für kaufmännische oder gewerblich-wirtschaftliche oder rechtskundliche Unterrichtsgegenstände an technischen und gewerblichen Lehranstalten sowie an Lehranstalten für Frauenberufe und an Lehranstalten für Sozialarbeit.

Anstellungserfordernis:

- a) Befähigung für das Lehramt an mittleren kaufmännischen Lehranstalten für kaufmännische Fächer (diese Befähigung wird durch die ehemalige Lehrbefähigungsprüfung für zweiklassige Handelsschulen in Verbindung mit einer mindestens sechsjährigen lehramtlichen Verwendung ersetzt) oder
- b) das Doktorat der Handelswissenschaften und eine mindestens fünfjährige Berufspraxis; dieses Erfordernis wird ersetzt durch das bis zum Jahre 1931 erworbene Diplom der Hochschule für Welthandel und eine mindestens sechsjährige Berufspraxis oder
- c) Vollendung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien und eine mindestens fünfjährige Berufspraxis oder
- d) das Doktorat der Staatswissenschaften und eine mindestens fünfjährige Berufspraxis oder
- e) Vollendung der Studien aus Wirtschaftsingenieurwesen an einer Technischen Hochschule und eine mindestens fünfjährige Berufspraxis.

16. Lehrer für Schulpraxis oder für den hauswirtschaftlichen oder gewerblichen Fachunterricht an den Bildungsanstalten für Lehrer für den hauswirtschaftlichen oder gewerblichen Fachunterricht.

Anstellungserfordernis:

An Stelle der im Abschnitt I bestimmten Erfordernisse die Reifeprüfung der Bildungsanstalt für Lehrer für den hauswirtschaftlichen beziehungsweise für den gewerblichen Fachunterricht, die Lehrbefähigung für den hauswirtschaftlichen beziehungsweise gewerblichen Fachunterricht und eine mindestens sechsjährige Lehrpraxis in einer der Verwendungsgruppen L 2 entsprechenden Verwendung sowie hervorragende pädagogische Leistungen.

17. Lehrer für allgemeinbildende Fächer an mittleren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, an Bildungsanstalten für land- und forstwirtschaftliche Lehrer und an niederen land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen.

Anstellungserfordernis:

- a) Befähigung für das Lehramt an Mittelschulen (Lehramtsprüfung für Mittel-

schulen und Einführung in das praktische Lehramt)

oder,

- b) wenn eine Lehramtsprüfung für Mittelschulen für den betreffenden Gegenstand nicht vorgesehen ist, volle Hochschulbildung der betreffenden Fachrichtung und eine mindestens fünfjährige Berufspraxis; hiebei gilt das Doktorat der Staatswissenschaften als volle Hochschulbildung im Sinne des Abschnittes I.

18. Lehrer für Pädagogik an Bildungsanstalten für land- und forstwirtschaftliche Lehrer.

Anstellungserfordernis:

- a) Lehramtsprüfung für Mittelschulen einschließlich der Erweiterungsprüfung für Pädagogik an Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten und Einführung in das praktische Lehramt oder
- b) Befähigung für das Lehramt an Mittelschulen (Lehramtsprüfung für Mittelschulen und Einführung in das praktische Lehramt) sowie eine mindestens vierjährige Lehrpraxis an land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten mit hervorragenden pädagogischen Leistungen oder
- c) die Vollendung der Studien an der Hochschule für Bodenkultur, die Befähigung für den landwirtschaftlichen Lehr- und Förderungsdienst und eine mindestens vierjährige Lehrpraxis an land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten mit hervorragenden pädagogischen Leistungen.

19. Lehrer für den land- und forstwirtschaftlichen Fachunterricht an mittleren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, an Bildungsanstalten für land- und forstwirtschaftliche Lehrer und an niederen land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen.

Anstellungserfordernis:

- (1) a) Die Vollendung der Studien an der Hochschule für Bodenkultur oder
- b) an Stelle der im Abschnitt I bestimmten Erfordernisse die Reifeprüfung einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt und eine mindestens zehnjährige fachliche Betätigung und hervorragende fachliche Leistungen.
- (2) Für die Definitivstellung in beiden Fällen (Abs. 1 lit. a und b) überdies die entsprechende Befähigungsprüfung.

20. Lehrer für technisch-theoretische Unterrichtsgegenstände an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten.

Anstellungserfordernis:

Volle Hochschulbildung der in Betracht kommenden Fachrichtung und eine mindestens fünfjährige Berufspraxis.

21. Lehrer für gewerblich-künstlerische Unterrichtsgegenstände an Bildungsanstalten für land- und forstwirtschaftliche Lehrer und an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten.

Anstellungserfordernis:

(1) a) Volle Hochschulbildung der in Betracht kommenden Fachrichtung und eine mindestens fünfjährige Berufspraxis;
oder

b) an Stelle der im Abschnitt I bestimmten Erfordernisse

aa) das Diplom einer Meisterschule der in Betracht kommenden Fachrichtung an der Akademie der bildenden Künste und eine mindestens fünfjährige Berufspraxis mit hervorragenden künstlerischen Leistungen auf dem in Betracht kommenden Fachgebiet
oder

bb) die Reifeprüfung einer mittleren Lehranstalt oder das Diplom einer Meisterklasse der in Betracht kommenden Fachrichtung an der Akademie für angewandte Kunst oder die Abschlußprüfung einer Fachklasse der ehemaligen Kunstgewerbeschule und in allen Fällen eine mindestens zehnjährige hochqualifizierte Berufspraxis mit hervorragenden künstlerischen Leistungen auf dem in Betracht kommenden Fachgebiet.

(2) Von dem in Abs. 1 lit. a und lit. b sublit. aa bestimmten Erfordernis der nach Vollendung des Hochschulstudiums zurückzulegenden Berufspraxis kann das zuständige Bundesministerium Nachsicht erteilen, wenn das Hochschulstudium erst nach der Aufnahme in ein öffentlich-rechtliches oder vertragliches Dienstverhältnis zum Bund als Lehrer einer der Verwendungsgruppen L 2 (Entlohnungsgruppen 12) vollendet wurde und der Lehrer schon vor seinem Eintritt in das Dienstverhältnis eine mindestens fünfjährige facheinschlägige Berufspraxis zurückgelegt hat.

(3) Von dem in Abs. 1 lit. b sublit. bb bestimmten Erfordernis der Reifeprüfung einer mittleren Lehranstalt kann vom zuständigen Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt Nachsicht erteilt werden, wenn an Stelle der mindestens zehnjährigen eine nach der Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte mindestens fünfzehnjährige hochqualifizierte

Berufspraxis mit hervorragenden künstlerischen Leistungen auf dem in Betracht kommenden Fachgebiet nachgewiesen wird.

(4) Die in Abs. 1 lit. b sublit. bb vorgeschriebene Berufspraxis wird bis zur Hälfte, die nach Abs. 3 erforderliche Berufspraxis bis zu zwei Drittel des jeweils angeführten Zeitausmaßes durch eine Lehrpraxis in einer den Verwendungsgruppen L 2 entsprechenden Verwendung ersetzt.

TEIL B.

**Dienstposten der Verwendungsgruppen L 2.
ABSCHNITT I.**

Gemeinsame Bestimmungen über die besonderen Anstellungserfordernisse für die in den Verwendungsgruppen L 2 eingereihten Dienstzweige.

(1) Erfordernis für die Anstellung ist die Reifeprüfung einer mittleren Lehranstalt; bei Lehrern für den praktischen Unterricht entweder die Reifeprüfung einer mittleren Lehranstalt oder der gewerberechtliche Befähigungsnachweis zur selbständigen Ausübung eines Gewerbes (Meisterprüfung oder gleichwertige Befähigung) mit einer nach der Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegten mindestens sechsjährigen facheinschlägigen Berufspraxis.

(2) Mittlere Lehranstalten im Sinne des Abs. 1 sind: Mittelschulen (Gymnasien, Realgymnasien, Realschulen, Frauenoberschulen, Arbeitermittelschulen, Aufbaumittelschulen, Bundeserziehungsanstalten), Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten, Bildungsanstalten für Lehrer für den hauswirtschaftlichen oder für den gewerblichen Fachunterricht, Handelsakademien, höhere Abteilungen an den technischen und gewerblichen Lehranstalten und an den Lehranstalten für Frauenberufe, höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten.

(3) Als Reifeprüfung einer mittleren Lehranstalt gilt auch eine vom zuständigen Bundesministerium gleichgehaltene Prüfung, wenn die Gleichhaltung (Gleichstellung) auf dem betreffenden Zeugnis amtlich vermerkt ist.

ABSCHNITT II.

Dienstzweige und Anstellungserfordernisse.

Unterabschnitt a.

Dienstzweige der Verwendungsgruppe L 2 B.

22. Berufsschullehrer.

(1) a) Lehrer an gewerblichen Berufsschulen.

Anstellungserfordernis:

Lehrbefähigung für gewerbliche Berufsschulen oder Lehrbefähigung für den gewerblichen Fachunterricht an technischen und gewerblichen Lehranstalten oder Lehrbefähigung für den gewerblichen Fachunterricht an Lehranstalten für Frauenberufe.

b) Lehrer an hauswirtschaftlichen Berufsschulen.

Anstellungserfordernis:

Lehrbefähigung für hauswirtschaftliche Berufsschulen oder Lehrbefähigung für den hauswirtschaftlichen Fachunterricht an Lehranstalten für Frauenberufe.

c) Lehrer an kaufmännischen Berufsschulen.

Anstellungserfordernis:

Lehrbefähigung für kaufmännische Berufsschulen oder Lehrbefähigung für mittlere kaufmännische Lehranstalten oder Lehrbefähigung für Kurzschrift und Maschinschreiben an mittleren Lehranstalten.

(2) Bei Lehrern mit der Lehrbefähigung für gewerbliche Berufsschulen für Fachkunde und Fachzeichnen wird die Reifeprüfung einer mittleren Lehranstalt durch das Diplom einer Meisterklasse der Akademie für angewandte Kunst oder durch das Abschlußzeugnis einer Fachklasse der ehemaligen Kunstgewerbeschule ersetzt.

23. Religionslehrer an Berufsschulen.

Anstellungserfordernis:

Die Reifeprüfung einer mittleren Lehranstalt (sofern nicht die Vollendung der theologischen Hochschulstudien nachgewiesen wird) und der Nachweis der kirchlich (religionsgesellschaftlich) erklärten Befähigung und Ermächtigung für die Erteilung des Religionsunterrichtes an Berufsschulen nach den hiefür geltenden kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Vorschriften; die Befähigung ist hiebei — soweit es sich nicht um Religionslehrer mit vollendetem theologischen Hochschulstudium handelt — durch die erfolgreiche Ablegung der nach den kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Prüfungsvorschriften vorgesehenen und vom zuständigen Bundesministerium als der Lehrbefähigungsprüfung für Berufsschulen gleichwertig festgestellten Befähigungsprüfung für die Erteilung des Religionsunterrichtes an Berufsschulen nachzuweisen.

24. Musiklehrer an mittleren Lehranstalten.

Anstellungserfordernis:

(1) Die Reifeprüfung einer mittleren Lehranstalt und

a) Lehrbefähigungsprüfung (Staatsprüfung) aus Gesang und zwei an mittleren Lehranstalten zugelassenen Instrumentalfächern; die Staatsprüfungen aus den Instrumentalfächern werden durch Abschlußprüfungen aus diesen Fächern an der Akademie für Musik und darstellende Kunst in Wien oder an der Akademie für Musik und darstellende Kunst „Mozarteum“ beziehungsweise am früheren Mozarteum in Salzburg ersetzt;

oder

b) Lehrbefähigungsprüfung (Staatsprüfung) aus Gesang und einem an mittleren Lehranstalten zugelassenen Instrumentalfach in Verbindung mit der Abschlußprüfung aus einem dieser Fächer an der Akademie für Musik und darstellende Kunst in Wien oder an der Akademie für Musik und darstellende Kunst „Mozarteum“ beziehungsweise am früheren Mozarteum in Salzburg;

oder

c) Zeugnis der Akademie für Musik und darstellende Kunst in Wien über

aa) die Lehramtsprüfung aus Schulmusik (Schulgesang) der ehemaligen Lehrerbildungskurse

oder

bb) die Lehramtsprüfung aus Schulmusik (Schulgesang) des ehemaligen musikpädagogischen Seminars beziehungsweise Institutes

oder

cc) die Lehramtsprüfung aus Schulmusik an der ehemaligen Abteilung für Kirchen- und Schulmusik;

oder

d) Zeugnis der ehemaligen österreichischen staatlichen Prüfungskommission für das Lehramt der Musik (Schulmusik) an mittleren Lehranstalten;

oder

e) Zeugnis der ehemaligen provisorischen Prüfungskommission für das Lehramt an höheren Schulen;

oder

f) Zeugnis des künstlerischen Prüfungsamtes für das Lehramt an höheren Schulen — Musik — an der Abteilung für Musikerziehung (Schulmusik) der ehemaligen Reichshochschulen für Musik in Wien und Salzburg;

oder

g) Zeugnis über die Lehramtsprüfung aus Schulmusik der ehemaligen staatlichen Hochschule für Musikerziehung in Graz-Eggenberg;

oder

h) Zeugnis über die bis spätestens 31. Dezember 1960 abgelegte Lehramtsprüfung aus Schulmusik der Abteilung für Musikerziehung an der Akademie für Musik und darstellende Kunst in Wien oder das entsprechende Prüfungszeugnis aus Schulmusik der Akademie für Musik und darstellende Kunst „Mozarteum“ beziehungsweise des früheren Mozarteums in Salzburg.

(2) Die in Abs. 1 lit. a und b angeführte Lehramtsprüfung (Staatsprüfung) aus Gesang beziehungsweise aus den an mittleren Lehranstalten

zugelassenen Instrumentalfächern wird durch das Zeugnis der Akademie für Musik und darstellende Kunst in Wien über die Lehramtsprüfung aus dem betreffenden Fach als Hauptfach des ehemaligen musikpädagogischen Seminars beziehungsweise Institutes oder der ehemaligen Abteilung für Kirchen- und Schulmusik ersetzt.

25. Lehrer für Kurzschrift und Maschinschreiben an mittleren Lehranstalten.

Anstellungserfordernis:

Lehrbefähigung für Kurzschrift und Maschinschreiben an mittleren Lehranstalten.

26. Lehrer für den gewerblichen Fachunterricht an technischen und gewerblichen Lehranstalten sowie an Lehrwerkstätten der Hochschulen technischer Richtung und an Werkstättenklassen der Akademie für angewandte Kunst.

Anstellungserfordernis:

(1) a) Lehrbefähigung für den gewerblichen Fachunterricht an technischen und gewerblichen Lehranstalten;
oder

b) Lehrbefähigung für gewerbliche Berufsschulen für Fachkunde und Fachzeichnen oder für den praktischen Unterricht (Werkstätte) für das in Betracht kommende Gewerbe;
oder

c) an Stelle der im Abschnitt I bestimmten Erfordernisse das Diplom einer Meisterklasse der Akademie für angewandte Kunst oder das Abschlußzeugnis einer Fachklasse der ehemaligen Kunstgewerbeschule und in beiden Fällen eine mindestens siebenjährige Berufspraxis mit besonderen fachlichen und künstlerischen Leistungen.

(2) Im Falle des Abs. 1 lit. a und b wird bei Lehrern mit der Lehrbefähigung für Fachkunde und Fachzeichnen die Reifeprüfung einer mittleren Lehranstalt durch das Diplom einer Meisterklasse der Akademie für angewandte Kunst oder durch das Abschlußzeugnis einer Fachklasse der ehemaligen Kunstgewerbeschule ersetzt.

27. Lehrer für den gewerblichen Fachunterricht an Lehranstalten für Frauenberufe.

Anstellungserfordernis:

a) Lehrbefähigung für den gewerblichen Fachunterricht an Lehranstalten für Frauenberufe
oder

b) Lehrbefähigung für gewerbliche Berufsschule für Fachkunde und Fachzeichnen und für den praktischen Unterricht (Werkstätte) für das in Betracht kommende Gewerbe.

28. Lehrer für den hauswirtschaftlichen Fachunterricht an Lehranstalten für Frauenberufe.

Anstellungserfordernis:

Lehrbefähigung für den hauswirtschaftlichen Fachunterricht an Lehranstalten für Frauenberufe.

29. Lehrer für den hauswirtschaftlichen Fachunterricht sowie für den Unterricht in den übrigen Unterrichtsgegenständen — ausgenommen Religion — an den einjährigen und zweijährigen Lehranstalten für hauswirtschaftliche Frauenberufe.

Anstellungserfordernis:

Lehrbefähigung für den hauswirtschaftlichen Fachunterricht an Lehranstalten für Frauenberufe und Fortbildungskurs mit Erweiterungsprüfung.

30. Lehrerinnen für weibliche Handarbeit an Lehrerinnenbildungsanstalten, Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen und Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen und Horterzieherinnen.

Anstellungserfordernis:

Lehrbefähigung für den gewerblichen Fachunterricht an Lehranstalten für Frauenberufe in den Fachrichtungen Damenkleidermachen oder Wäschewarenerzeugung sowie eine Zusatzprüfung aus Methodik des Unterrichtes in Mädchenhandarbeit an Volks- und Hauptschulen; das Erfordernis der Zusatzprüfung entfällt bei Nachweis der Befähigung für den Unterricht in Mädchenhandarbeit an Volks- und Hauptschulen.

31. Lehrerinnen für weibliche Handarbeit an Mittelschulen.

Anstellungserfordernis:

Lehrbefähigung für den gewerblichen Fachunterricht an Lehranstalten für Frauenberufe in den Fachrichtungen Damenkleidermachen oder Wäschewarenerzeugung.

32. Lehrerinnen für Hauswirtschaft an Lehrerinnenbildungsanstalten, Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen und Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen und Horterzieherinnen.

Anstellungserfordernis:

Lehrbefähigung für den hauswirtschaftlichen Fachunterricht an Lehranstalten für Frauenberufe sowie eine Zusatzprüfung aus Methodik des Unterrichtes in Hauswirtschaft an Volks- und Hauptschulen; das Erfordernis der Zusatzprüfung entfällt bei Nachweis der Befähigung für den Unterricht in Hauswirtschaft an Volks- und Hauptschulen.

33. Lehrerinnen für Hauswirtschaft an Mittelschulen.

Anstellungserfordernis:

Lehrbefähigung für den hauswirtschaftlichen Fachunterricht an Lehranstalten für Frauenberufe.

34. Lehrer für den handwerklichen Unterricht an vollorganisierten Blindeninstituten und Taubstummeninstituten.

Anstellungserfordernis:

Lehrbefähigung für gewerbliche Berufsschulen für den praktischen Unterricht (Werkstätte).

35. Lehrer für den allgemeinbildenden Unterricht an land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen (Fortbildungsschulen) und an den übrigen land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten.

Anstellungserfordernis:

Lehrbefähigung für Hauptschulen und Ergänzungsprüfung für den Unterricht an land- und forstwirtschaftlichen Schulen.

36. Lehrer für den land- und forstwirtschaftlichen Fachunterricht an land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen (Fortbildungsschulen) sowie an den übrigen land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten und an den Bildungsanstalten für land- und forstwirtschaftliche Lehrer.

Anstellungserfordernis:

- (1) a) Die Reifeprüfung einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt und die Befähigungsprüfung für den landwirtschaftlichen Lehr- und Förderungsdienst oder
- b) die Vollendung der Studien an der Hochschule für Bodenkultur.
- (2) Für die Definitivstellung im Falle des Abs. 1 lit. b überdies die Befähigungsprüfung für den landwirtschaftlichen Lehr- und Förderungsdienst.

37. Lehrer für den technisch-praktischen Unterricht an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten.

Anstellungserfordernis:

- a) Lehrbefähigung für den gewerblichen Fachunterricht an technischen und gewerblichen Lehranstalten oder
- b) Lehrbefähigung für gewerbliche Berufsschulen für den praktischen Unterricht (Werkstätte).

38. Lehrerinnen für weibliche Handarbeit an höheren Lehranstalten für landwirtschaftliche Frauenberufe (ländliche Hauswirtschaft).

Anstellungserfordernis:

Lehrbefähigung für den gewerblichen Fachunterricht an Lehranstalten für Frauenberufe in den Fachrichtungen Damenkleidernähen oder Wäschewarenerzeugung.

Unterabschnitt b.**Dienstzweige der Verwendungsgruppe L 2 HS.****39. Hauptschullehrer.**

Anstellungserfordernis:

Lehrbefähigung für Hauptschulen.

40. Sonderschullehrer.

Anstellungserfordernis:

Lehrbefähigung für Sonderschulen.

41. Religionslehrer an Hauptschulen.

Anstellungserfordernis:

Die Reifeprüfung einer mittleren Lehranstalt (sofern nicht die Vollendung der theologischen Hochschulstudien nachgewiesen wird) und der Nachweis der kirchlich (religionsgesellschaftlich) erklärten Befähigung und Ermächtigung für die Erteilung des Religionsunterrichtes an Hauptschulen nach den hiefür geltenden kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Vorschriften; die Befähigung ist hiebei — soweit es sich nicht um Religionslehrer mit vollendetem theologischen Hochschulstudium handelt — durch die erfolgreiche Ablegung der nach den kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Prüfungsvorschriften vorgesehenen und vom zuständigen Bundesministerium als der Lehrbefähigungsprüfung für Hauptschulen gleichwertig festgestellten Befähigungsprüfung für die Erteilung des Religionsunterrichtes an Hauptschulen nachzuweisen.

42. Religionslehrer an Sonderschulen.

Anstellungserfordernis:

Die Reifeprüfung einer mittleren Lehranstalt (sofern nicht die Vollendung der theologischen Hochschulstudien nachgewiesen wird) und der Nachweis der kirchlich (religionsgesellschaftlich) erklärten Befähigung und Ermächtigung für die Erteilung des Religionsunterrichtes an Sonderschulen nach den hiefür geltenden kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Vorschriften; die Befähigung ist hiebei — soweit es sich nicht um Religionslehrer mit vollendetem theologischen Hochschulstudium handelt — durch die erfolgreiche Ablegung der nach den kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Prüfungsvorschriften vorgesehenen und vom zuständigen Bundesministerium als der Lehrbefähigungsprüfung für Sonderschulen gleichwertig festgestellten Befähigungsprüfung für die Erteilung des Religionsunterrichtes an Sonderschulen nachzuweisen.

43. Musiklehrer an mittleren Lehranstalten.

Anstellungserfordernis:

(1) A. Die Reifeprüfung einer mittleren Lehranstalt und

a) Lehrbefähigungsprüfung (Staatsprüfung) aus Gesang und einem an mittleren Lehranstalten zugelassenen Instrumentalfach; die Staatsprüfung aus dem Instrumentalfach wird durch die Abschlußprüfung aus diesem Fach an der Akademie für Musik und darstellende Kunst in Wien oder an der Akademie für Musik und darstellende Kunst „Mozarteum“ beziehungsweise am früheren Mozarteum in Salzburg ersetzt; oder

b) Lehrbefähigungsprüfung (Staatsprüfung) aus zwei an mittleren Lehranstalten zugelassenen Instrumentalfächern; die Staatsprüfung aus einem dieser Fächer wird durch die Abschlußprüfung aus diesem Fach an der Akademie für Musik und darstellende Kunst in Wien oder an der Akademie für Musik und darstellende Kunst „Mozarteum“ beziehungsweise am früheren Mozarteum in Salzburg ersetzt; oder

c) Lehrbefähigungsprüfung (Staatsprüfung) aus Gesang in Verbindung mit der Abschlußprüfung aus Gesang an der Akademie für Musik und darstellende Kunst in Wien oder an der Akademie für Musik und darstellende Kunst „Mozarteum“ beziehungsweise am früheren Mozarteum in Salzburg; oder

d) Lehrbefähigungsprüfung (Staatsprüfung) aus einem an mittleren Lehranstalten zugelassenen Instrumentalfach in Verbindung mit der Abschlußprüfung aus dem gleichen Fach an der Akademie für Musik und darstellende Kunst in Wien oder an der Akademie für Musik und darstellende Kunst „Mozarteum“ beziehungsweise am früheren Mozarteum in Salzburg; oder

B. an Stelle der im Abschnitt I bestimmten Erfordernisse:

a) Lehrbefähigungsprüfung (Staatsprüfung) aus Gesang und zwei an mittleren Lehranstalten zugelassenen Instrumentalfächern; die Staatsprüfungen aus den Instrumentalfächern werden durch Abschlußprüfungen aus diesen Fächern an der Akademie für Musik und darstellende Kunst in Wien oder an der Akademie für Musik und darstellende Kunst „Mozarteum“

beziehungsweise am früheren Mozarteum in Salzburg ersetzt; oder

b) Lehrbefähigungsprüfung (Staatsprüfung) aus Gesang und einem an mittleren Lehranstalten zugelassenen Instrumentalfach in Verbindung mit der Abschlußprüfung aus einem dieser Fächer an der Akademie für Musik und darstellende Kunst in Wien oder an der Akademie für Musik und darstellende Kunst „Mozarteum“ beziehungsweise am früheren Mozarteum in Salzburg; oder

c) Zeugnis der Akademie für Musik und darstellende Kunst in Wien über

aa) die Lehramtsprüfung aus Schulmusik (Schulgesang) der ehemaligen Lehrerbildungskurse oder

bb) die Lehramtsprüfung aus Schulmusik (Schulgesang) des ehemaligen musikpädagogischen Seminars beziehungsweise Institutes oder

cc) die Lehramtsprüfung aus Schulmusik an der ehemaligen Abteilung für Kirchen- und Schulmusik.

(2) Die Lehrbefähigungsprüfung (Staatsprüfung) aus Gesang beziehungsweise aus den an mittleren Lehranstalten zugelassenen Instrumentalfächern wird durch das Zeugnis der Akademie für Musik und darstellende Kunst in Wien über die Lehramtsprüfung aus dem betreffenden Fach als Hauptfach des ehemaligen musikpädagogischen Seminars beziehungsweise Institutes oder der ehemaligen Abteilung für Kirchen- und Schulmusik ersetzt.

44. Lehrer für Schulpraxis an Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten.

Anstellungserfordernis:

Lehrbefähigung für Volksschulen sowie eine mindestens sechsjährige Lehrpraxis an Volks-, Haupt- oder Sonderschulen und hervorragende pädagogische Leistungen.

45. Lehrer für Kurzschrift oder für Maschinschreiben an mittleren Lehranstalten.

Anstellungserfordernis:

Lehrbefähigung für Kurzschrift oder für Maschinschreiben an mittleren Lehranstalten.

46. Fremdsprachlehrer an Haupt- und Sonderschulen.

Anstellungserfordernis:

a) Die Reifeprüfung einer Mittelschule, Lehrer- oder Lehrerinnenbildungsanstalt, Handelsakademie oder eines ehemaligen Mädchenlyzeums und Lehrbefähigung auf

Grund einer Sonderprüfung aus zwei oder mehreren Fremdsprachen
oder

- b) Lehramtsprüfung für Mittelschulen aus der entsprechenden Fremdsprache.

47. Lehrer für den gewerblichen Fachunterricht an technischen und gewerblichen Lehranstalten sowie an Lehrwerkstätten der Hochschulen technischer Richtung und an Werkstättenklassen der Akademie für angewandte Kunst.

Anstellungserfordernis:

- (1) a) Die Reifeprüfung einer höheren Abteilung einer technischen und gewerblichen Lehranstalt und eine mindestens fünfjährige Berufspraxis mit besonderen fachlichen oder künstlerischen Leistungen oder
b) eine mindestens siebenjährige facheinschlägige hochqualifizierte Berufspraxis nach Ablegung der Meisterprüfung oder nach dem Erwerb einer gewerberechtlich gleichwertigen Befähigung.
(2) Von dem im Abs. 1 lit. b bestimmten Erfordernis kann vom zuständigen Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt Nachsicht erteilt werden, wenn eine mindestens siebenjährige facheinschlägige hochqualifizierte Berufspraxis als Werkmeister nachgewiesen wird.

48. Lehrer für Zeichnen und verwandte Unterrichtsgegenstände an technischen und gewerblichen Lehranstalten sowie an Lehranstalten für Frauenberufe.

Anstellungserfordernis:

- (1) a) Die Reifeprüfung einer mittleren Lehranstalt und eine mindestens fünfjährige Berufspraxis mit besonderen künstlerischen Leistungen;
oder
b) an Stelle der im Abschnitt I bestimmten Erfordernisse das Diplom einer Meisterklasse der Akademie für angewandte Kunst oder das Abschlußzeugnis einer Fachklasse der ehemaligen Kunstgewerbeschule und in beiden Fällen eine mindestens fünfjährige Berufspraxis mit besonderen künstlerischen Leistungen.
(2) Von dem im Abs. 1 lit. b bestimmten Erfordernis kann vom zuständigen Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt Nachsicht erteilt werden, wenn eine nach der Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte mindestens zehnjährige Berufspraxis mit besonderen künstlerischen Leistungen nachgewiesen wird.

49. Lehrer für den handwerklichen Unterricht an vollorganisierten Blindeninstituten und Taubstummeneinstituten.

Anstellungserfordernis:

Die Reifeprüfung einer mittleren Lehranstalt, die Meisterprüfung oder eine gewerberechtlich gleichwertige Befähigung und eine nach der Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte mindestens sechsjährige Berufspraxis.

50. Lehrerinnen für weibliche Handarbeit an Lehrerinnenbildungsanstalten, Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen und Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen und Horterzieherinnen.

Anstellungserfordernis:

- a) Lehrbefähigung für Volksschulen und Befähigung für den Unterricht in Mädchenhandarbeit an Volks- und Hauptschulen sowie eine mindestens sechsjährige Lehrpraxis an Volks-, Haupt- oder Sonderschulen mit besonderen pädagogischen Leistungen
oder

- b) die Reifeprüfung einer mittleren Lehranstalt, die Meisterprüfung aus Damenkleidern machen oder Wäschewarenerzeugung und die Befähigung für den Unterricht in Mädchenhandarbeit an Volks- und Hauptschulen sowie eine mindestens sechsjährige Lehrpraxis an Volks-, Haupt- oder Sonderschulen mit besonderen pädagogischen Leistungen.

51. Lehrerinnen für weibliche Handarbeit an Mittelschulen.

Anstellungserfordernis:

Die Reifeprüfung einer mittleren Lehranstalt, die Meisterprüfung aus Damenkleidern machen oder Wäschewarenerzeugung und die Befähigung für den Unterricht in Mädchenhandarbeit an Volks- und Hauptschulen.

52. Lehrerinnen für Hauswirtschaft an Lehrerinnenbildungsanstalten, Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen und Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen und Horterzieherinnen.

Anstellungserfordernis:

Lehrbefähigung für Volksschulen und Befähigung für den Unterricht in Hauswirtschaft an Volks- und Hauptschulen sowie eine mindestens sechsjährige Lehrpraxis an Volks-, Haupt- oder Sonderschulen mit besonderen pädagogischen Leistungen.

53. Lehrer für den allgemeinbildenden Unterricht an land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen (Fortbildungsschulen) sowie an den übrigen land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten.

Anstellungserfordernis:

- a) Lehrbefähigung für Hauptschulen oder
- b) Lehrbefähigung für Volksschulen und Ergänzungsprüfung für den Unterricht an land- und forstwirtschaftlichen Schulen.

54. Lehrer für den land- und forstwirtschaftlichen Fachunterricht an land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen (Fortbildungsschulen) sowie an den übrigen land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten.

Anstellungserfordernis:

Die Reifeprüfung einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt und eine mindestens fünfjährige Berufspraxis.

55. Lehrer für Zeichnen und verwandte Unterrichtsgegenstände an Bildungsanstalten für land- und forstwirtschaftliche Lehrer und an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten.

Anstellungserfordernis:

- (1) a) Die Reifeprüfung einer mittleren Lehranstalt und eine mindestens fünfjährige Berufspraxis mit besonderen künstlerischen Leistungen; oder
- b) an Stelle der im Abschnitt I bestimmten Erfordernisse das Diplom einer Meisterklasse der Akademie für angewandte Kunst oder das Abschluszeugnis einer Fachklasse der ehemaligen Kunstgewerbeschule und in beiden Fällen eine mindestens fünfjährige Berufspraxis mit besonderen künstlerischen Leistungen.
- (2) Von dem im Abs. 1 lit. b bestimmten Erfordernis kann vom zuständigen Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt Nachsicht erteilt werden, wenn eine nach der Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte mindestens zehnjährige Berufspraxis mit besonderen künstlerischen Leistungen nachgewiesen wird.

56. Lehrerinnen für weibliche Handarbeit an höheren Lehranstalten für landwirtschaftliche Frauenberufe (ländliche Hauswirtschaft).

Anstellungserfordernis:

Die Reifeprüfung einer mittleren Lehranstalt, die Meisterprüfung aus Damenkleidern machen oder Wäschewarenherstellung und die Befähigung für den Unterricht in Mädchenhandarbeit an Volks- und Hauptschulen.

Unterabschnitt c.

Dienstzweige der Verwendungsgruppe L 2 V.

57. Volksschullehrer.

Anstellungserfordernis:

Die Reifeprüfung einer Lehrer- oder Lehrerinnenbildungsanstalt, für die Definitivstellung überdies die Lehrbefähigung für Volksschulen.

58. Religionslehrer an Volksschulen.

Anstellungserfordernis:

Die Reifeprüfung einer mittleren Lehranstalt (sofern nicht die Vollendung der theologischen Hochschulstudien nachgewiesen wird) und der Nachweis der kirchlich (religionsgesellschaftlich) erklärten Befähigung und Ermächtigung für die Erteilung des Religionsunterrichtes an Volksschulen nach den hierfür geltenden kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Vorschriften; für die Definitivstellung ist überdies — soweit es sich nicht um Religionslehrer mit vollendetem theologischen Hochschulstudium handelt — die Befähigung durch die erfolgreiche Ablegung der nach den kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Prüfungsvorschriften vorgesehenen und vom zuständigen Bundesministerium als der Lehrbefähigungsprüfung für Volksschulen gleichwertig festgestellten Befähigungsprüfung für die Erteilung des Religionsunterrichtes an Volksschulen nachzuweisen.

59. Musiklehrer an mittleren Lehranstalten.

Anstellungserfordernis:

(1) A. Die Reifeprüfung einer mittleren Lehranstalt und

- a) Lehrbefähigungsprüfung (Staatsprüfung) aus Gesang; oder
- b) Lehrbefähigungsprüfung (Staatsprüfung) aus einem an mittleren Lehranstalten zugelassenen Instrumentalfach; oder

B. an Stelle der im Abschnitt I bestimmten Erfordernisse:

- a) Lehrbefähigungsprüfung (Staatsprüfung) aus Gesang und einem an mittleren Lehranstalten zugelassenen Instrumentalfach; die Staatsprüfung aus dem Instrumentalfach wird durch die Abschlusprüfung aus diesem Fach an der Akademie für Musik und darstellende Kunst in Wien oder an der Akademie für Musik und darstellende Kunst „Mozarteum“ beziehungsweise am früheren Mozarteum in Salzburg ersetzt; oder
- b) Lehrbefähigungsprüfung (Staatsprüfung) aus zwei an mittleren Lehranstalten zugelassenen Instrumentalfächern; die Staatsprüfung aus einem dieser Fächer wird

durch die Abschlußprüfung aus diesem Fach an der Akademie für Musik und darstellende Kunst in Wien oder an der Akademie für Musik und darstellende Kunst „Mozarteum“ beziehungsweise am früheren Mozarteum in Salzburg ersetzt; oder

c) Lehrbefähigungsprüfung (Staatsprüfung) aus Gesang in Verbindung mit der Abschlußprüfung aus Gesang an der Akademie für Musik und darstellende Kunst in Wien oder an der Akademie für Musik und darstellende Kunst „Mozarteum“ beziehungsweise am früheren Mozarteum in Salzburg; oder

d) Lehrbefähigungsprüfung (Staatsprüfung) aus einem an mittleren Lehranstalten zugelassenen Instrumentalfach in Verbindung mit der Abschlußprüfung aus dem gleichen Fach an der Akademie für Musik und darstellende Kunst in Wien oder an der Akademie für Musik und darstellende Kunst „Mozarteum“ beziehungsweise am früheren Mozarteum in Salzburg.

(2) Die Lehrbefähigungsprüfung (Staatsprüfung) aus Gesang beziehungsweise aus den an mittleren Lehranstalten zugelassenen Instrumentalfächern wird durch das Zeugnis der Akademie für Musik und darstellende Kunst in Wien über die Lehramtsprüfung aus dem betreffenden Fach als Hauptfach des ehemaligen musikpädagogischen Seminars beziehungsweise Institutes oder der ehemaligen Abteilung für Kirchen- und Schulmusik ersetzt.

60. Fremdsprachlehrer an Volks-, Haupt- und Sonderschulen.

Anstellungserfordernis:

Die Reifeprüfung einer Mittelschule, Lehrer- oder Lehrerinnenbildungsanstalt, Handelsakademie oder eines ehemaligen Mädchenlyzeums und Lehrbefähigung auf Grund einer Sonderprüfung aus der betreffenden Fremdsprache.

61. Erzieher an Blindeninstituten und Taubstummeninstituten.

Anstellungserfordernis:

Die Reifeprüfung einer Lehrer- oder Lehrerinnenbildungsanstalt.

62. Lehrer für den handwerklichen Unterricht an Blindeninstituten und Taubstummeninstituten.

Anstellungserfordernis:

Meisterprüfung oder eine gewerberechtlich gleichwertige Befähigung und in beiden Fällen eine nach der Vollendung des 18. Lebensjahres

zurückgelegte mindestens sechsjährige Berufspraxis.

63. Lehrer für den gewerblich-praktischen Fachunterricht an technischen und gewerblichen Lehranstalten sowie an Lehrwerkstätten der Hochschulen technischer Richtung und an Werkstättenklassen der Akademie für angewandte Kunst, ferner Lehrer für den gewerblichen Fachunterricht an Lehranstalten für Frauenberufe.

Anstellungserfordernis:

An Stelle der im Abschnitt I bestimmten Erfordernisse die ordnungsgemäße Erlernung eines Gewerbes (Gesellenprüfung oder gewerberechtlich gleichwertige Ausbildung) und eine nach der Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte mindestens sechsjährige Berufspraxis mit besonderen Leistungen auf dem in Betracht kommenden Fachgebiet.

64. Lehrer für Zeichnen und verwandte Unterrichtsgegenstände an technischen und gewerblichen Lehranstalten sowie an Lehranstalten für Frauenberufe.

Anstellungserfordernis:

An Stelle der im Abschnitt I bestimmten Erfordernisse besondere Leistungen künstlerischer, kunstgewerblicher oder sonstiger fach einschlägiger Richtung und eine nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte mindestens sechsjährige Berufspraxis.

65. Lehrerinnen für weibliche Handarbeit an Lehrerinnenbildungsanstalten, Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen und Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen und Horterzieherinnen.

Anstellungserfordernis:

a) Die Reifeprüfung einer mittleren Lehranstalt und die Befähigung für den Unterricht in Mädchenhandarbeit an Volks- und Hauptschulen sowie eine mindestens sechsjährige Lehrpraxis an Volks-, Haupt- oder Sonderschulen mit besonderen pädagogischen Leistungen;

oder

b) an Stelle der im Abschnitt I bestimmten Erfordernisse

aa) die Meisterprüfung aus Damenkleidermachen oder Wäschewarenherstellung und die Befähigung für den Unterricht in Mädchenhandarbeit an Volks- und Hauptschulen sowie eine mindestens sechsjährige Lehrpraxis an Volks-, Haupt- oder Sonderschulen

mit besonderen pädagogischen Leistungen
oder

- bb) die Befähigung für den Unterricht in Mädchenhandarbeit an Volks- und Hauptschulen und eine mindestens zehnjährige Lehrpraxis an Volks-, Haupt- oder Sonderschulen mit besonderen pädagogischen Leistungen.

66. Lehrerinnen für weibliche Handarbeit an Mittelschulen.

Anstellungserfordernis:

- a) Die Reifeprüfung einer mittleren Lehranstalt und die Befähigung für den Unterricht in Mädchenhandarbeit an Volks- und Hauptschulen;
oder
b) an Stelle der im Abschnitt I bestimmten Erfordernisse die Meisterprüfung aus Damenkleidernähen oder Wäschewarenherstellung und die Befähigung für den Unterricht in Mädchenhandarbeit an Volks- und Hauptschulen.

67. Lehrerinnen für Hauswirtschaft an Lehrerinnenbildungsanstalten, Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen und Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen und Horterzieherinnen.

Anstellungserfordernis:

- a) Die Reifeprüfung einer mittleren Lehranstalt und die Befähigung für den Unterricht in Hauswirtschaft an Volks- und Hauptschulen sowie eine mindestens sechsjährige Lehrpraxis an Volks-, Haupt- oder Sonderschulen mit besonderen pädagogischen Leistungen;
oder
b) an Stelle der im Abschnitt I bestimmten Erfordernisse die Befähigung für den Unterricht in Mädchenhandarbeit und Hauswirtschaft an Volks- und Hauptschulen und eine mindestens zehnjährige Lehrpraxis an Volks-, Haupt- oder Sonderschulen — davon mindestens sechs Jahre auch im Hauswirtschaftsunterricht — mit besonderen pädagogischen Leistungen.

68. Lehrerinnen für Hauswirtschaft an Mittelschulen.

Anstellungserfordernis:

Die Reifeprüfung einer mittleren Lehranstalt und die Befähigung für den Unterricht in Hauswirtschaft an Volks- und Hauptschulen.

69. Lehrer an hauswirtschaftlichen Berufsschulen.

Anstellungserfordernis:

An Stelle der im Abschnitt I bestimmten Erfordernisse die Lehrbefähigung für hauswirtschaftliche Berufsschulen.

70. Übungskindergärtnerinnen.

Anstellungserfordernis:

- a) Die Reifeprüfung einer mittleren Lehranstalt und die Befähigung als Kindergärtnerin oder als Kindergärtnerin und Horterzieherin sowie eine mindestens sechsjährige Praxis als Kindergärtnerin oder Horterzieherin mit besonderen pädagogischen Leistungen;
oder

- b) an Stelle der im Abschnitt I bestimmten Erfordernisse

- aa) die Befähigung als Kindergärtnerin oder als Kindergärtnerin und Horterzieherin und die Befähigung als Sonderkindergärtnerin sowie eine mindestens sechsjährige Praxis als Kindergärtnerin oder Sonderkindergärtnerin oder Horterzieherin mit besonderen pädagogischen Leistungen
oder

- bb) die Befähigung als Kindergärtnerin oder als Kindergärtnerin und Horterzieherin und eine mindestens zehnjährige Praxis als Kindergärtnerin oder Horterzieherin mit besonderen pädagogischen Leistungen.

71. Lehrer für den allgemeinbildenden Unterricht an land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen (Fortbildungsschulen) sowie an den übrigen land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten.

Anstellungserfordernis:

Die Reifeprüfung einer Lehrer- oder Lehrerinnenbildungsanstalt, für die Definitivstellung überdies die Lehrbefähigung für Volksschulen.

72. Lehrer für den land- und forstwirtschaftlichen Fachunterricht an land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen (Fortbildungsschulen) sowie an sonstigen land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten und an Bildungsanstalten für land- und forstwirtschaftliche Lehrer.

Anstellungserfordernis:

- a) Die Reifeprüfung einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt;
oder

- b) an Stelle der im Abschnitt I bestimmten Erfordernisse die abgeschlossene Ausbildung als Förster mit besonderer Befähigung und einer mindestens sechsjährigen Berufspraxis.

73. Lehrerinnen für weibliche Handarbeit an höheren Lehranstalten für landwirtschaftliche Frauenberufe (ländliche Hauswirtschaft).

Anstellungserfordernis:

- a) Die Reifeprüfung einer mittleren Lehranstalt und die Befähigung für den Unterricht in Mädchenhandarbeit an Volks- und Hauptschulen;

oder

- b) an Stelle der im Abschnitt I bestimmten Erfordernisse die Meisterprüfung aus Damenkleidernähen oder Wäschewarenerzeugung und die Befähigung für den Unterricht in Mädchenhandarbeit an Volks- und Hauptschulen.

TEIL C.

Dienstposten der Verwendungsgruppe L 3.

ABSCHNITT I.

Gemeinsame Bestimmungen über die besonderen Anstellungserfordernisse für die in der Verwendungsgruppe L 3 eingereihten Dienstzweige.

Erfordernis für die Anstellung ist eine durch ein entsprechendes Befähigungszeugnis nachzuweisende Ausbildung oder Eignung für den Dienstzweig.

ABSCHNITT II.

Dienstzweige und Anstellungserfordernisse.

- 74. Religionslehrer an Volksschulen** (gilt nur für Personen ohne Reifeprüfung einer mittleren Lehranstalt, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Lehrer-Dienstzweigeverordnung als Religionslehrer an öffentlichen Schulen in Verwendung stehen, ferner für Personen ohne Reifeprüfung einer mittleren Lehranstalt, wenn das zuständige Bundesministerium als oberste Schulbehörde ihrer Verwendung als Religionslehrer mit Rücksicht darauf, daß ein gleichgeeigneter Bewerber mit der Reifeprüfung einer mittleren Lehranstalt nicht vorhanden und die Erteilung des Religionsunterrichtes anderweitig nicht gewährleistet ist, zugestimmt hat).

Anstellungserfordernis:

Der Nachweis der kirchlich (religionsgesellschaftlich) erklärten Befähigung und Ermächtigung für die Erteilung des Religionsunterrichtes an Volksschulen nach den hiefür geltenden kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Vorschriften.

75. Arbeitslehrerinnen an Haupt- und Sonderschulen.

Anstellungserfordernis:

Befähigung für den Unterricht in Mädchenhandarbeit und Hauswirtschaft an Volks- und Hauptschulen.

76. Arbeitslehrerinnen an Volksschulen.

Anstellungserfordernis:

- a) Befähigung für den Unterricht in Mädchenhandarbeit und Hauswirtschaft an Volksschulen

oder

- b) Befähigung für den Unterricht in Mädchenhandarbeit an Volks- und Hauptschulen.

77. Lehrerinnen für weibliche Handarbeit oder für Hauswirtschaft an Mittelschulen.

Anstellungserfordernis:

Befähigung für den Unterricht in Mädchenhandarbeit und Hauswirtschaft an Volks- und Hauptschulen.

78. Lehrerinnen für weibliche Handarbeit an Mittelschulen.

Anstellungserfordernis:

- a) Befähigung für den Unterricht in Mädchenhandarbeit und Hauswirtschaft an Volksschulen

oder

- b) Befähigung für den Unterricht in Mädchenhandarbeit an Volks- und Hauptschulen.

79. Lehrerinnen für Hauswirtschaft an Mittelschulen.

Anstellungserfordernis:

Befähigung für den Unterricht in Mädchenhandarbeit und Hauswirtschaft an Volksschulen.

80. Musiklehrer an mittleren Lehranstalten.

Anstellungserfordernis:

- (1) A. Lehrbefähigungsprüfung (Staatsprüfung) aus Gesang;

oder

- B. Lehrbefähigungsprüfung (Staatsprüfung) aus einem an mittleren Lehranstalten zugelassenen Instrumentalfach.

(2) Die Lehrbefähigungsprüfung (Staatsprüfung) aus Gesang beziehungsweise aus den an mittleren Lehranstalten zugelassenen Instrumentalfächern wird durch das Zeugnis der Akademie für Musik und darstellende Kunst in Wien über die Lehramtsprüfung aus dem betreffenden Fach als Hauptfach des ehemaligen musikpädagogischen Seminars beziehungsweise Institutes oder der ehemaligen Abteilung für Kirchen- und Schulmusik ersetzt.

81. Lehrer für Kurzschrift oder für Maschinschreiben.

Anstellungserfordernis:

Lehrbefähigung für Kurzschrift oder für Maschinschreiben an mittleren Lehranstalten.

82. Fremdsprachlehrer an Volks-, Haupt- und Sonderschulen.

Anstellungserfordernis:

Lehrbefähigung auf Grund einer Sonderprüfung aus der betreffenden Fremdsprache.

83. Sonderkindergärtnerinnen als Erzieherinnen an Blindeninstituten und Taubstummeninstituten.

Anstellungserfordernis:

Befähigung als Sonderkindergärtnerin.

84. Sonderkindergärtnerinnen.

Anstellungserfordernis:

Befähigung als Sonderkindergärtnerin.

85. Kindergärtnerinnen.

Anstellungserfordernis:

Befähigung als Kindergärtnerin.

86. Lehrer für den praktischen Unterricht an land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten.

Anstellungserfordernis:

a) Abgangszeugnis einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule und eine nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte mindestens dreijährige facheinschlägige Berufspraxis oder

b) besondere Leistungen facheinschlägiger Richtung und eine nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte mindestens sechsjährige Berufspraxis oder

c) Befähigung für den Unterricht in Mädchenhandarbeit an Volks- und Hauptschulen oder

d) Befähigung für den Unterricht in Mädchenhandarbeit und Hauswirtschaft an Volks- und Hauptschulen.

104. Verordnung der Bundesregierung vom 13. Mai 1958 über die Amtstitel der Beamten des Schulaufsichtsdienstes und der Bundeslehrer (Bundeslehrer-Amtstitelverordnung 1958).

Auf Grund des § 9 des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, im Zusammenhalte mit Artikel II des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 105/1953, wird verordnet:

§ 1. Die Beamten des Schulaufsichtsdienstes führen folgende Amtstitel:

Verwendungsgruppe	Dienstposten	Amtstitel
S 1	Landesschulinspektor	Landesschulinspektor
S 2	Berufsschulinspektor	Berufsschulinspektor
S 3	Bezirksschulinspektor	Bezirksschulinspektor
S 4	Kindergarteninspektor	Kindergarteninspektor

§ 2. Die Bundeslehrer der Verwendungsgruppen L 1, L 2 B, L 2 HS, L 2 V und L 3 führen folgende Amtstitel:

Verwendungsgruppe und Schulart	ab Gehaltsstufe (§ 55 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956)	Dienstposten	Amtstitel
L 1 Mittlere Lehranstalten, Hochschul Institute, Kunstakademien	—	Direktor	Direktor d. (unter Hinzufügung der Bezeichnung der Lehranstalt)
	—	Direktorstellvertreter an einer Bundeserziehungsanstalt	Direktorstellvertreter d. (unter Hinzufügung der Bezeichnung der Bundeserziehungsanstalt)
	—	Erziehungsleiter an einer Bundeserziehungsanstalt	Erziehungsleiter d. (unter Hinzufügung der Bezeichnung der Bundeserziehungsanstalt)
	—	Vorstand einer Abteilung an technischen und gewerblichen Lehranstalten und Lehranstalten für Frauenberufe	Fachvorstand d. (unter Hinzufügung der Bezeichnung der Abteilung und der Lehranstalt)
	—	Lehrer	Professor
L 2 B, L 2 HS, L 2 V Mittlere Lehranstalten	—	Direktor	Direktor d. (unter Hinzufügung der Bezeichnung der Lehranstalt)
	—	Vorstand einer Abteilung an technischen und gewerblichen Lehranstalten und Lehranstalten für Frauenberufe	Fachvorstand d. (unter Hinzufügung der Bezeichnung der Abteilung und der Lehranstalt)
	— 10 15	Lehrer Lehrer Lehrer	Fachlehrer Fachoberlehrer Fachhauptlehrer
L 2 B, L 2 HS, L 2 V, Lehrwerkstätten an Hochschulen technischer Richtung, Werkstättenklassen der Akademie für angewandte Kunst	—	Lehrer	Fachlehrer
	10	Lehrer	Fachoberlehrer
	15	Lehrer	Fachhauptlehrer
L 2 HS Übungsschulen an Lehrer- (Lehrerinnen)bildungs- anstalten	—	Lehrer an Übungsschulen	Übungsschullehrer
	10	Lehrer an Übungsschulen	Übungsschuloberlehrer
	15	Lehrer an Übungsschulen	Übungsschulhauptlehrer
L 2 V Übungskindergärten an Lehrerinnenbildungs- anstalten, Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen und Horterzieherinnen, Frauenoberschulen und Hochschulinstituten	—	Übungskindergärtnerin	Übungskindergärtnerin
	10	Übungskindergärtnerin	Übungsoberkindergärtnerin
	15	Übungskindergärtnerin	Übungshauptkindergärtnerin

Verwendungsgruppe und Schulart	ab Gehaltsstufe (§ 55 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956)	Dienstposten	Amtstitel
L 3 Mittlere Lehranstalten	—	Lehrer	Lehrer für (unter Hinzufügung des Unterrichtsfaches)
	10	Lehrer	Oberlehrer für (unter Hinzufügung des Unterrichtsfaches)
	15	Lehrer	Hauptlehrer für (unter Hinzufügung des Unterrichtsfaches)
L 1, L 2 B, L 2 HS, L 2 V, L 3 Volks-, Haupt-, Sonder- und Berufsschulen, Kindergärten und Sonderkindergärten des Bundes, Bundes-Blindenerziehungsinstitut und Bundes-Taubstummeninstitut, Sonderschullehrer und Sonderkindergärtnerinnen an Universitätskliniken	—	Leiter und Lehrer bzw. Kindergärtnerin	Die in der Landeslehrer-Amtstitelverordnung, BGBl. Nr. 105/1958, für Leiter und Lehrer der betreffenden Verwendungsgruppe an diesen Schularten vorgesehenen Amtstitel unter Hinzufügung des Buchstabens d. und der Bezeichnung der Schule (des Kindergartens) bzw. der Lehranstalt

§ 3. Bundeslehrer im provisorischen Dienstverhältnis führen den ihnen zukommenden Amtstitel unter Voranstellung des Wortes „provisorischer“ („provisorische“).

§ 4. (1) Die Berechtigung zur Führung des Amtstitels beginnt mit dem Wirksamwerden der Ernennung, bei Bundeslehrern einer der Verwendungsgruppen L 2 oder der Verwendungsgruppe L 3 auch mit der Erreichung der im § 2 jeweils genannten Gehaltsstufe.

(2) Kommt einem Bundeslehrer ein Amtstitel mit der Erreichung einer bestimmten Gehaltsstufe zu, so ist er hierüber vom zuständigen Bundesministerium oder von der von diesem Bundesministerium hiezu ermächtigten Behörde schriftlich zu verständigen.

§ 5. Die Beamten des Schulaufsichtsdienstes und die Bundeslehrer führen im Ruhestande den ihnen beim Übertritt oder bei der Versetzung in den Ruhestand zukommenden Amtstitel mit dem Zusatz „im Ruhestande“ („i. R.“).

§ 6. (1) Die nach dieser Verordnung den Beamten des Schulaufsichtsdienstes und den Bundeslehrern zukommenden Amtstitel stehen den Beamten des Schulaufsichtsdienstes und den Bundeslehrern des Dienst- und Ruhestandes mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung zu.

(2) Das zuständige Bundesministerium oder die von diesem Bundesministerium hiezu ermächtige Behörde hat jeden Beamten des Schulaufsichtsdienstes und jeden Bundeslehrer des Dienst- und Ruhestandes über den ihm nach dieser Verordnung

zukommenden Amtstitel innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung schriftlich zu verständigen, soweit sich für ihn durch die vorliegende Verordnung eine Änderung ergibt.

(3) Bundeslehrer, die auf Grund der Bundeslehrer-Amtstitelverordnung, BGBl. Nr. 13/1953, berechtigt waren, einen höheren Amtstitel zu führen, als er ihnen nach der vorliegenden Verordnung zukommt, sind berechtigt, diesen Amtstitel weiterhin zu führen.

§ 7. Die Berechtigung zur Führung von auszeichnungsweise verliehenen Titeln, insbesondere Berufstiteln, sowie die Amtstitel der Hochschullehrer werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 8. Die Bundeslehrer-Amtstitelverordnung, BGBl. Nr. 13/1953, tritt außer Kraft.

Raab Pittermann Helmer Tschadek
Drimmel Proksch Kamitz Thoma
Bock Waldbrunner Graf Figl

105. Verordnung der Bundesministerien für Unterricht und für Land- und Forstwirtschaft vom 13. Mai 1958 über die Amtstitel der Landeslehrer (Landeslehrer-Amtstitelverordnung 1958).

Auf Grund des § 3 des Landeslehrer-Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 188/1949, wird verordnet:

§ 1. Die Landeslehrer führen folgende Amtstitel:

Verwendungsgruppe und Schultart	ab Gehalts- stufe (§ 55 Abs. 1 des Gehalts- gesetzes 1956)	Dienstposten	Amtstitel
L 2 V Volksschulen	—	Volksschullehrer	Volksschullehrer
	10	Volksschullehrer	Volksschuloberlehrer
	15	Volksschullehrer	Volksschulhauptlehrer
	—	Volksschulleiter	Volksschulleiter
	10	Volksschulleiter	Volksschuldirektor
L 2 HS Hauptschulen	—	Hauptschullehrer	Hauptschullehrer
	10	Hauptschullehrer	Hauptschuloberlehrer
	15	Hauptschullehrer	Hauptschulhauptlehrer
	—	Hauptschulleiter	Hauptschuldirektor
L 2 HS Sonderschulen (einschließ- lich Blinden- und Taub- stummeneinrichtungen)	—	Sonderschullehrer	Sonderschullehrer
	10	Sonderschullehrer	Sonderschuloberlehrer
	15	Sonderschullehrer	Sonderschulhauptlehrer
	—	Sonderschulleiter	Sonderschuldirektor
L 1 Blinden- und Taub- stummeneinrichtungen	—	Lehrer	Professor d. (unter Hinzufügung der Be- zeichnung der Lehranstalt)
	—	Leiter	Direktor d. (unter Hinzufügung der Be- zeichnung der Lehranstalt)
L 2 B Berufsschulen	—	Berufsschullehrer	Berufsschullehrer
	10	Berufsschullehrer	Berufsschuloberlehrer
	15	Berufsschullehrer	Berufsschulhauptlehrer
	—	Stellvertreter des Berufsschul- leiters	Berufsschuldirektorstellvertreter
	—	Berufsschulleiter	Berufsschuldirektor
L 1 Land- und forstwirtschaft- liche niedere Fachschulen	—	Lehrer	Professor d. (unter Hinzufügung der Be- zeichnung der Lehranstalt)
	—	Leiter	Direktor d. (unter Hinzufügung der Be- zeichnung der Lehranstalt)
L 2 B, L 2 HS, L 2 V Land- und forstwirtschaft- liche niedere Fachschulen	—	Fachschullehrer	Fachschullehrer
	10	Fachschullehrer	Fachschuloberlehrer
	15	Fachschullehrer	Fachschulhauptlehrer
	—	Fachschulleiter	Fachschuldirektor

Verwendungsgruppe und Schulart	ab Gehaltsstufe (§ 55 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956)	Dienstposten	Amtstitel
L 2 B, L 2 HS, L 2 V, L 3 Lehrer für einzelne Gegenstände	—	Lehrer für den betreffenden Gegenstand	Lehrer mit einem das Unterrichtsfach bezeichnenden Zusatz: zum Beispiel Religionslehrer, Sprachlehrer, Musiklehrer, Arbeitslehrerin
	10	Lehrer für den betreffenden Gegenstand	Oberlehrer mit demselben Zusatz: zum Beispiel Religionsoberlehrer, Sprachoberlehrer, Musikoberlehrer, Arbeitsoberlehrerin
	15	Lehrer für den betreffenden Gegenstand	Hauptlehrer mit demselben Zusatz: zum Beispiel Religionshauptlehrer, Sprachhauptlehrer, Musikhauptlehrer, Arbeitshauptlehrerin
L 3 Kindergärten	—	Kindergärtnerin	Kindergärtnerin
	10	Kindergärtnerin	Oberkindergärtnerin
	15	Kindergärtnerin	Hauptkindergärtnerin
	—	Kindergartenleiterin	Kindergartenleiterin
L 3 Sonderkindergärten	10	Kindergartenleiterin	Kindergartendirektorin
	—	Sonderkindergärtnerin	Sonderkindergärtnerin
	10	Sonderkindergärtnerin	Obersonderkindergärtnerin
	15	Sonderkindergärtnerin	Hauptsonderkindergärtnerin
	—	Sonderkindergartenleiterin	Sonderkindergartenleiterin
	10	Sonderkindergartenleiterin	Sonderkindergartendirektorin

§ 2. Landeslehrer im provisorischen Dienstverhältnis führen den ihnen zukommenden Amtstitel unter Voranstellung des Wortes „provisorischer“ („provisorische“).

§ 3. (1) Die Berechtigung zur Führung des Amtstitels beginnt mit dem Wirksamwerden der Ernennung oder mit der Erreichung der im § 1 jeweils genannten Gehaltsstufe.

(2) Kommt dem Landeslehrer ein Amtstitel mit der Erreichung einer bestimmten Gehaltsstufe zu, so ist er hierüber von seiner Dienstbehörde schriftlich zu verständigen.

§ 4. Landeslehrer des Ruhestandes führen den ihnen beim Übertritt oder bei der Versetzung in den Ruhestand zukommenden oder den ihnen aus diesem Anlaß gemäß § 5 verliehenen Amtstitel mit dem Zusatz „im Ruhestande“ („i. R.“).

§ 5. Anlässlich des Übertrittes oder der Versetzung in den dauernden Ruhestand kann besonders verdienten Volks-, Haupt-, Sonder-, Berufs- und Fachschulhauptlehrern sowie Hauptkindergärtnerinnen und Hauptsonderkindergärtnerinnen von ihrer Dienstbehörde der Amtstitel Direktor der betreffenden Schul(Kinder-)gartenart verliehen werden.

§ 6. (1) Die nach dieser Verordnung den Landeslehrern zukommenden Amtstitel stehen den Landeslehrern des Dienst- und Ruhestandes mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung zu.

(2) Die Dienstbehörde hat jeden Landeslehrer des Dienst- und Ruhestandes über den ihm nach dieser Verordnung zukommenden Amtstitel innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung schriftlich zu verständigen, soweit sich für ihn durch die vorliegende Verordnung eine Änderung ergibt.

(3) Landeslehrer, die auf Grund der Landeslehrer-Amtstitelverordnung, BGBl. Nr. 14/1953, berechtigt waren, einen höheren Amtstitel zu führen, als er ihnen nach der vorliegenden Verordnung zukommt, sind berechtigt, diesen Amtstitel weiterhin zu führen.

§ 7. Die Berechtigung zur Führung von auszeichnungswise verliehenen Titeln, insbesondere Berufstiteln, wird durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 8. Die Landeslehrer-Amtstitelverordnung, BGBl. Nr. 14/1953, tritt außer Kraft.

Drimmel

Thoma